

Satzung des Freundeskreis Modernes Japan e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Freundeskreis Modernes Japan e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Düsseldorf
- (3) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele

- (1) Ziele des Vereins sind
 - a. die Förderung des japanwissenschaftlichen Nachwuchses
 - b. die Unterstützung von Forschung und Lehre des Instituts für Modernes Japan
 - c. der Dialog, Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Ehemaligen, Studierenden und Mitarbeitern des Faches Modernes Japan sowie der japanischen Gemeinde in Düsseldorf
- (2) Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§51ff.).
- (3) Die Satzungsziele werden insbesondere verwirklicht durch
 - a. die Auslobung von Förderpreisen für besondere Leistungen im Studium im Fach Modernes Japan an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.
 - b. die finanzielle und sonstige Unterstützung des Instituts für Modernes Japan an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und ihrer Studierender, etwa bei Exkursionen, Vorträgen, Seminaren, Diskussions- und Informationsveranstaltungen sowie bei der Praktikumsvermittlung.
 - c. Aufbau und Betrieb eines Ehemaligen-, Studierenden- und Interessierten-Netzwerkes mit Veranstaltungen zum Dialog, Informations- und Erfahrungsaustausch, etwa in Form von Veranstaltungen zur Berufsfeldpraxis und Diskussionsveranstaltungen.
 - d. die Initiierung und Durchführung von Projekten zur Information und zum Austausch mit der interessierten Öffentlichkeit über japanwissenschaftliche Themen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (3) Der Verein ist berechtigt, Förderungsbeiträge zur Erfüllung seiner Satzungsziele entgegenzunehmen und Rücklagen für die Förderung seiner Satzungsziele zu bilden.
- (4) Die Mitglieder erhalten nur aus ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich (postalisch oder per Mail) zu beantragen. Der Vereinsbeitritt wird gültig mit der ersten Mitgliedszahlung (erster Jahresbeitrag).
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- (5) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz einmaliger Mahnung (an seine hinterlegte Email Adresse) seinen Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- (7) Ehemalige Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich./

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Mitgliederversammlung

7.1 Arten und Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen; zwischen den ordentlichen Mitgliederversammlungen kann der Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 1. Feststellung der Tagesordnung.
 2. Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung.
 3. Entgegennahme und Erörterung des Tätigkeitsbereichs des Vorstandes.
 4. Entgegennahme und Erörterung des Tätigkeitsbereichs des Kassenberichts des Vorstandes und des Prüfungsberichts des Kassenprüfers.
 5. Entlastung des Vorstandes.
 6. Wahl des Vorstandes.
 7. Bestellung eines Kassenprüfers für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehört und auch nicht Angestellter des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten.
 8. Festsetzung der Höhe und Fälligkeitstermine von Mitgliedsbeiträgen auf Vorschlag des Vorstandes.
 9. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 10. Beschlussfassung über alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.

7.2. Einberufung, Tagesordnung und Niederschrift

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich (dies kann per Email erfolgen) und mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen.
- (2) Das Einladungsschreiben gilt einem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse bzw. Email-Adresse verschickt worden ist.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Protokollanten zu unterzeichnen.

- (4) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die allen Mitgliedern zugestellt wird (dies kann auch per Email erfolgen). Die Niederschrift soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Anträge und die einzelnen Abstimmungsergebnisse.

7.3 Leitung, Stimmrecht und Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig; sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.
- (5) Satzungsänderungen des Vereinszweck sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder
- (6) Mitglieder die sich der Stimme enthalten werden behandelt wie nicht erschienene Mitglieder.

§ 8 Der Vorstand

8.1 Zusammensetzung und Aufgabenbereiche

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart.
- (2) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (3) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen nach Maßgabe der vorhandenen Mittel.

8.2 Beschlussfassung und Arbeitsweise

- (1) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (2) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den ersten Vorsitzenden schriftlich (per Email) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens fünf Tagen.
- (3) Der Vorstand fasst Entschlüsse mit einfacher Mehrheit; die Beschlüsse werden schriftlich festgehalten.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
- (6) Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstandes gebunden.
- (7) Der Vorstand kann Ausschüsse für spezielle Aufgaben bilden und besondere Aufgaben an sie delegieren.
- (8) Stehen die Eintragung ins Vereinsregister oder die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

8.3 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt; er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (2) Kandidaten für die Wahl zum Vorstand können nur natürliche Personen aus der Menge der Vereinsmitglieder sein.
- (3) Gewählt wird jedes Vorstandsmitglied mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aus der Menge der Kandidaten; bei einem zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereint.
- (4) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

§ 9 Auflösung des Vereins/Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke fällt das Vermögen an das Fach Modernes Japan der Heinrich-Heine Universität, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.

Die vorliegende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 8.2.2011 in Düsseldorf gefasst.

.....

(Ort) (Datum)

.....

(Unterschriften)